

Paper-ID: VGI_191246



Gesetzentwurf über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (12), S. 376–381

1912

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191246,  
Title = {Gesetzentwurf {\u}ber die Erg{\a}nzung der Grundb{\u}cher durch  
Aufnahme des {\o}ffentlichen Gutes},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {376--381},  
Number = {12},  
Year = {1912},  
Volume = {10}  
}
```



Gesetz

vom über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Mit Zustimmung des Landtages meines Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In teilweiser Abänderung der §§ 2 und 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, wird bestimmt:

§ 1. Im Verzeichnis des öffentlichen Gutes eingetragene Liegenschaften sind auf Antrag in das Grundbuch aufzunehmen.

Zur Antragstellung ist das zur Verwaltung der Liegenschaft berufene öffentliche Organ sowie jeder berechtigt, dem an dem Grundstück ein Recht zusteht, das in das Grundbuch eingetragen werden kann (§ 9 Grundbuchgesetz).

§ 2. In dem Eigentumsblatte ist an erster Stelle die Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut ersichtlich zu machen.

Das Eigentumsrecht darf nur mit Zustimmung des Eigentümers eingetragen werden, seine Eintragung kann auch unterbleiben.

§ 3. Für die Aufnahme des Flußbettes öffentlicher Gewässer in das Grundbuch und zur Eintragung des Eigentumsrechtes daran sowie zur Eintragung von Privatrechten am öffentlichen Wassergute ist die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich. Die Zustimmung hat der Antragsteller zu erwirken und dem Gerichte auszuweisen.

§ 4. Die Kosten der Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter an den Erhebungen und Verhandlungen sowie die Zustellungsauslagen fallen den betreffenden Parteien zur Last.

Die übrigen mit den Erhebungen und Verhandlungen verbundenen Auslagen und Ediktskosten hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

* * *

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 8. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, über die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung bestimmt im § 2, daß das öffentliche Gut in das Grundbuch nicht aufzunehmen ist. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil man zur Zeit der Erlassung des Gesetzes der Ansicht war, daß das öffentliche Gut nicht im privatrechtlichen Verkehr stehe und Privatrechte daran nicht bestünden. Bei der Anlegung des Grundbuches wurden infolgedessen die Grundparzellen, die als öffentliches Gut gelten, ebenso wie die Parzellen, die den Gegenstand des Eisenbahnbuches oder des Bergbuches bilden, nicht in Grundbucheinlagen, sondern in ein Verzeichnis eingetragen, das zwar die Nummer der Parzelle und deren Kulturgattung enthält, über die rechtlichen Beziehungen der Parzelle: Eigentum, Lasten usw. jedoch keine Auskunft gibt.

Dem Grundbuche jeder Katastralgemeinde ist ein solches Verzeichnis beigegeben und insoweit ist das öffentliche Gut für jede Gemeinde schon jetzt verzeichnet. Darnach kann man die Arten des öffentlichen Gutes überblicken. Gegenwärtig findet man darunter folgende Liegenschaften: Reichsstraßen, Landesstraßen, Bezirksstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege, Grenzwege, Feldwege, Verbindungswege, Fußsteige, Tordurchgangswege; Ortsplätze, Gassen, Kirchenplätze, Beerdigungsplätze, Parkanlagen (Gärten), Ströme, Flüsse, Bäche, Mühlbäche, Seen, Sümpfe, Teiche, Ablagerungsplätze, Uferplätze, Dämme, Kanäle, tote Flußarme usw., vereinzelt auch Kapellen, Feuerlöschrequisitendepots, ja selbst Aecker, Wiesen, Weiden.

Bei der Grundbuchsanlage haben Private nicht selten beantragt, einzelne der vorerwähnten Parzellen in das Grundbuch aufzunehmen, indem sie behaupteten, daß diese Grundstücke in ihrem Privateigentume stehen. Vielfach wurden auch private Benutzungsrechte an Liegenschaften des öffentlichen Gutes geltend gemacht und deren Eintragung verlangt. Als solche Rechte seien beispielsweise erwähnt: Benutzung der Obstbäume an Straßen, Wegrändern und Ortsplätzen, Grasbezug von Straßengraben und Straßenrändern, Ueberbrückung von Straßengraben zur Herstellung von Feldzufahrten, Ueberbrückung von Gassen, Legung von Gasröhren, Halten von Leitungen für Nutz- und Abfallwasser im Straßengrunde, Legung von Bahngeleise im Straßengrunde, Ableitung des Wassers (aus Straßengraben) zur Bewässerung angrenzender Grundstücke. In geschlossenen Ortschaften: die Dienstbarkeit des Erkers oder Balkons mit Benutzung des Luftraumes des Gassengrundes; von Ladenzeldächern, Kellern und Kellerfensteröffnungen unter oder im Straßengrunde; das Recht, für Risalite, Säulen, Pilaster, Pfeiler, Vorlegstufen usw., die vor der Baulinie eines Hauses liegen, den öffentlichen Straßengrund zu benutzen, bestandweise Benutzung des Gassengrundes durch Verkaufs- und Schaustellungsbuden usw. An Wasserparzellen wurden geltend gemacht das Recht der Sand-, Schotter-, Stein-, Schilf- und Eisgewinnung, der Fischerei, Schiffferei, Flößerei, der Abholzung des Ufergestrüppes und der Weiden, des Haltens von Ueberfuhrten, Ueberfahrtsbrücken, des Wasserbezuges für Mühlen, Sägen, Fabriken und zur Wiesenbewässerung, der Einleitung von Kloaken und sonstigen Ableitungskanälen, der Ablagerung von Schutt im Flusse oder am Ufer u. dgl.

Diese Rechte sind zum Teil nicht privatrechtlicher Natur und wären schon deshalb von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen (§ 9 allgemeines Grundbuchgesetz), aber auch jene dinglichen Rechte, die zweifellos auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, konnten nicht als Last des dienenden öffentlichen Gutes eingetragen werden, weil dieses von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen war.

Für Rechte an öffentlichem Gute, die nicht bloß persönliche Rechte, sondern an den Besitz einer Liegenschaft geknüpft sind, bediente man sich des Ausweges, sie bloß im Gutsbestandsblatte der berechtigten Liegenschaft ersichtlich zu machen. Fischereirechte sind vielfach in dieser Form im Grundbuche ausgezeichnet, indem deren Eigentümer dadurch den Wert der berechtigten Liegenschaft zu erhöhen meinten. Indessen vermag aber nur die Eintragung beim dienenden Grundstücke den Bestand des Nutzungsrechtes an diesem zweifellos darzutun. Ohne einen solchen Eintrag sind derartige Rechte durch Verjährung oder Ersitzung in ihrem Bestande bedroht und ihre Verteidigung bei Verlust von Urkunden, Wegfallen der Zeugen usw. unter Umständen recht schwierig.

Der wachsende Verkehr ließ daher den Wunsch immer lebhafter werden, daß die Privatrechte am öffentlichen Gute durch ihre Verbücherung gesichert werden sollen. Inzwischen war auch in den Anschauungen über den Charakter des öffentlichen Gutes eine Wandlung vor sich gegangen. In der Wissenschaft und in der Rechtsprechung kam die Ansicht zur Geltung, daß auch das öffentliche Gut im Privateigentume des Staates, Landes, einer Gemeinde, ja auch eines einzelnen Staatsbürgers stehen kann; daß dieses Eigentum nur durch die Widmung der Sache für den Gemeingebrauch beschränkt ist und wieder seinen vollen Machtumfang gewinnt, wenn die Widmung zum Gemeingebrauch entfällt. Hieraus ergab sich ein weiterer Grund für den Wunsch nach Verbücherung des

öffentlichen Gutes. Die Frage nach dem Eigentum am öffentlichen Gute wird nämlich besonders wichtig, wenn die Sache aufhört, ein öffentliches Gut zu sein oder wenn Verhandlungen, die darauf abzielen, geführt werden sollen (Verlegung oder Auffassung einer Straße, eines Festungsgrabens, Trockenlegung von Flußbettparzellen bei Regulierungen usw.).

Unbestritten ist ferner heute auch die Ansicht, daß die Bestimmung des öffentlichen Gutes zum Gemeingebrauche den Erwerb von Privatrechten Dritter an der öffentlichen Sache nur insoweit ausschließt, als sich deren Ausübung mit dem Gemeingebrauche nicht verträgt.

In den Gesetzen über die Anlegung von Grundbüchern in Tirol und in Vorarlberg ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das Grundbuch nicht ausgeschlossen, jedoch besteht kein Zwang zur Eintragung des Eigentümers. Beide Anlegungsgesetze bestimmen, daß es bei Liegenschaften, die in die Gattung des öffentlichen Gutes gehören, genügt, auf dem Eigentumsblatte nur die Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut ersichtlich zu machen. Nach den Erfahrungen, die bisher bei der Grundbuchs-anlegung in Tirol und Vorarlberg gemacht wurden, hat sich die Aufnahme des öffentlichen Gutes in das Grundbuch bewährt. Sie ermöglichte erst die richtige grundbücherliche Behandlung der vielen auf dem öffentlichen Gute haftenden Privatrechte, die, wie beispielsweise das Fischereirecht in öffentlichen Gewässern, einen bedeutenden Vermögenswert darstellen.

Die Verschiebungen zwischen Privatbesitz und öffentlichem Gute werden infolge der fortschreitenden Entwicklung der Städte und größeren Gemeinden, bei Eröffnung neuer sowie bei Auffassung schon bestehender Verkehrswege, bei Flußregulierungen und dergleichen immer häufiger. In Tirol und Vorarlberg können infolge der Aufnahme des öffentlichen Gutes in das Grundbuch solche Verschiebungen zwischen Privatbesitz und öffentlichem Gute durch einfache Ab- und Zuschreibungen rasch und nahezu kostenlos durchgeführt werden, während in den übrigen Ländern auch wegen eines kleinen Parzellenteiles das umständliche und kostspielige Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches durchgeführt werden muß.

Nach diesen Erfahrungen erschien es unbedenklich, den von den meisten Landesvertretungen wiederholt geäußerten Wünschen zu entsprechen und auch in den übrigen Ländern eine dem tirolischen und vorarlbergischen Landesgesetze ähnliche Aenderung der Gesetze über die Anlegung und die innere Einrichtung der Grundbücher vorzunehmen.

Allerdings besteht gegenüber Tirol und Vorarlberg der große Unterschied, daß in diesen beiden Ländern die Verbücherung des öffentlichen Gutes mit der Anlegung des neuen Grundbuches Hand in Hand ging und noch geht und weder den Behörden noch den Parteien besondere Kosten und Mühe verursacht. In den übrigen Ländern ist mit Ausnahme von Dalmatien und Triest die Grundbuchs-anlegung längst beendet. Wollte man hier das gesammte öffentliche Gut von Amts wegen in das Grundbuch aufnehmen, so käme diese Arbeit fast einer neuen Grundbuchs-anlegung gleich, ja sie wäre mit Rücksicht auf die Fragen, die hierbei zu lösen wären, in mancher Hinsicht sogar schwieriger als die erste Anlegung des Grundbuches, bei der die Rechtsverhältnisse am öffentlichen Gute nicht erörtert wurden.

Die Eigentumsverhältnisse am öffentlichen Gute sind vielfach ungeklärt. Bei den wichtigsten Gattungen des öffentlichen Gutes, nämlich bei Ortsräumen, Wegen und öffentlichen Gewässern, fehlt es derzeit noch an einer gesetzlichen Regelung ihrer Eigentumsverhältnisse. Den Gerichten würden nicht selten die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidung fehlen. Die Parteien wären oft nicht in der Lage, die tatsächlichen Grundlagen für die richterliche Entscheidung zu beschaffen, wenn man von Amts wegen alle Gegenstände des öffentlichen Gutes in das Grundbuch einbeziehen und bei jedem auf die Feststellung des Eigentumsrechtes dringen wollte. Eine Fülle von bisher ruhenden Fragen würde auftauchen und sofortige Entscheidung erheischen, was

nach dem vorgedagten zu langwierigen und kostspieligen Prozessen Anlaß geben könnte. Dies ist aber weder notwendig noch wünschenswert. Alle Interessen werden genügend gewahrt, wenn dem, der es zur Verfolgung seiner Rechte notwendig hält, die Möglichkeit geboten wird, sein Eigentumsrecht oder ein dingliches Nutzungsrecht an einer zum öffentlichen Gute gehörigen Liegenschaft in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Gesetzentwurf läßt daher die Einbücherung des öffentlichen Gutes nur auf Antrag zu. Den Antrag kann nur stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Einbücherung hat. Antragsberechtigt sind danach in erster Linie die Organe, denen die Verwaltung der öffentlichen Sache übertragen ist (die Gemeinde für Gemeindewege und den Ortsraum, der Landesausschuß für Landesstraßen usw.) und neben ihnen andere dinglich berechnigte Personen, die jedoch den Bestand des Rechtes, dessen Eintragung in das Grundbuch sie beantragen, so nachzuweisen haben, wie es das Gesetz über die Anlegung neuer Grundbücher vorschreibt.

In Tirol und Vorarlberg wurde der Eigentümer beinahe nie eingetragen, zumeist begnügte man sich mit der Ersichtlichmachung der Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut. Beim Flußbette öffentlicher Gewässer bildete dies sogar die nahezu ausnahmslose Regel; dagegen wurden dort Privatrechte am öffentlichen Wassergute in großer Anzahl eingetragen und sie bilden dann auch ein geeignetes Objekt für Belehnungen. Aehnlich dürften sich die Verhältnisse auch anderwärts entwickeln, falls dieser Entwurf Gesetz wird. Er bietet dem Servitutberechtigten die Handhabe, die Verbücherung des öffentlichen Gutes, an dem ihm ein nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes zur Eintragung geeignetes dingliches Recht zusteht, und bei der für das öffentliche Gut gebildeten Grundbucheinlage die Eintragung seines Rechtes zu erwirken. Einer Eintragung des Eigentümers bedarf es zur Wahrung der Rechte des Servitutberechtigten nicht und es soll gar nicht zulässig sein, jemand ohne seine Zustimmung als Eigentümer einzutragen (§ 2).

Weil die Eintragung des öffentlichen Gutes nur auf Antrag erfolgen soll, dürfte allerdings nur ein Teil des öffentlichen Gutes in das Grundbuch eingetragen werden; das übrige öffentliche Gut würde wie bisher nur in einem besonderen Verzeichnisse als in keinem Grundbuche vorkommende Liegenschaft verzeichnet sein. Diese Verschiedenheit in der Behandlung des öffentlichen Gutes erscheint unbedenklich. Aehnliche Verhältnisse bestehen im Deutschen Reiche und hatten keine Schwierigkeiten zur Folge (§ 90 der deutschen Reichsgrundbuchsordnung vom 24. März 1897).

Unter den Liegenschaften des öffentlichen Gutes bildet nach den Weg- und Straßenparzellen das Flußbette der öffentlichen Gewässer (die Wasserparzellen) die größte und wichtigste Gruppe. Das öffentliche Wassergut unterscheidet sich jedoch in seinen rechtlichen Beziehungen so sehr vom übrigen öffentlichen Gute, daß es eine besondere, seiner Eigenart entsprechende Behandlung erfordert. Die Eigentumsverhältnisse sind in den seltensten Fällen vollkommen geklärt. Neben dem Eigentum am Flußbette kommen die Rechte zur Benutzung der fließenden Welle in Betracht, denen gegenüber die Nutzbarkeit des Flußbettes weit zurücksteht. Für die Ersichtlichmachung der am häufigsten vorkommenden Wasserberechtigungen ist durch das Wasserbuch genügend vorgesorgt. Würden solche Rechte ganz allgemein auch in das Grundbuch eingetragen, etwa als Dienstbarkeiten an dem in das Grundbuch eingetragenen öffentlichen Wassergute, so wären doppelte und widerstreitende Eintragungen im Grundbuche und im Wasserbuche kaum zu vermeiden, und dem muß vorgebeugt werden. Die Führung des Wasserbuches und die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in allen, das öffentliche Wassergut betreffenden Angelegenheiten obliegt den Verwaltungsbehörden, denen daher Gelegenheit geboten werden muß, an allen, die Verbücherung des öffentlichen Wassergutes und der dinglichen Privatrechte daran betreffenden Verhandlungen teilzunehmen. Es gilt zu verhindern, daß Wasserbenutzungsrechte öffentlichrechtlichen Charakters, die nach den Normen der Wasserrechtsgesetze zu behandeln sind, zum Schaden der Gesamtheit als Dienstbarkeiten oder andere private dingliche Rechte an dem öffentlichen Gewässer in

das Grundbuch eingetragen werden. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf (§ 3), daß bei den für öffentliches Wassergut eröffneten Grundbucheinlagen Eigentumsrecht und Wasserbenutzungsrechte nur mit Zustimmung der politischen Landesstelle eingetragen werden können. Wer bei Gericht einen solchen Antrag stellen will, wird sich vorher der Zustimmung der politischen Landesstelle zu versichern und diese dem Gerichte auszuweisen haben.

Eine solche Einflußnahme der Verwaltungsbehörden auf die innere Gestaltung des Grundbuches ist keine Neuerung, denn für die Behandlung der landtäflichen Güter wurde in den meisten Ländern, wo es solche gibt, den Verwaltungsbehörden in den Gesetzen über die Anlegung der neuen Grundbücher aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine ähnliche Einflußnahme gesichert.

Die Verbücherung des öffentlichen Gutes und der daran bestehenden eintragungsfähigen Privatrechte wird im Interesse des Antragstellers vorgenommen. Es ist daher nur billig, daß ihn auch die Kosten treffen, die durch seinen Antrag verursacht werden. Sie dürften übrigens nicht namhaft sein. Zumeist wird es sich nur um die Kosten der Verlautbarungen und der Einschaltung in die Amtsblätter und nur selten auch um gerichtliche Kommissionskosten handeln; da die Verhandlungen in der Regel ohne eine Erhebung an Ort und Stelle durchgeführt werden können. Dritte Personen, die sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte an diesen Verhandlungen und Erhebungen beteiligen, haben die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen. Gegen den Antragsteller steht ihnen kein Kostenersatzanspruch zu, weil es sich um eine Angelegenheit des außerstreitigen Verfahrens handelt, in dem grundsätzlich die Parteien den mit der Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen verbundenen Aufwand selbst zu tragen haben.

Für das Verfahren bei der Einbücherung des öffentlichen Gutes bedarf es keiner neuen Vorschriften. Der Gang der Erhebungen ist durch das Gesetz über die Anlegung neuer Grundbücher (§ 37 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88), das weitere Verfahren durch § 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Richtigstellungsverfahren und die dazu erlassenen Verordnungen geregelt. Hierbei sei insbesondere auf die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Jänner 1889, J. M. V. Bl. Nr. 4, sowie auf die für Tirol erlassene, jedoch auch in anderen Ländern analog anzuwendende Verordnung vom 19. Oktober 1897, J. M. V. Bl. Nr. 37, verwiesen, nach denen bei allen Erhebungen, die sich auf öffentliches Gut beziehen, den berufenen Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu geben ist.

Die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher gehört nach § 11, lit. k, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, in den Wirkungskreis des Landtages. Der Landtag hat zwar mit dem Beschluß vom 14. Jänner 1874 die Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und deren inneren Einrichtung dem Reichsrate überlassen und es wurde dieser Gegenstand durch das Reichsgesetz vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, geregelt. Dadurch hat der Reichsrat die ihm zuge dachte Aufgabe vollständig erledigt. Zu einer Abänderung des vom Reichsrat beschlossenen Gesetzes ist der Landtag zuständig, weil die Ermächtigung des Reichsrates nur auf den Fall beschränkt ist, für den ihm der Landtag die Erledigung überließ (Artikel III, § 12, des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15). Es ist daher in die Entschliebung des Landtages gestellt, ob er über den vorliegenden Gesetzentwurf selbst verhandeln und darüber beschließen, oder ob er auch jetzt die Erledigung dem Reichsrate überlassen will.

Z. X.—2086.

Wien, am 9. September 1912.

Grundbücher, Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Gesetzentwurf z. Z. 5146/I—XXII/397 ex 1910 vom 3./I. 1911.

St.

An den niederösterreichischen Landesausschuß in Wien.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird über Erlaß des Justizministers vom 20. August 1912, Z. 22.762, in zwei Parien der Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes mit dem Ersuchen übersendet, ihn im niederösterreichischen Landtage als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Für den k. k. Statthalter:

Tils.

Kleine Mitteilungen.

Der n.-ö. Landesausschuß hat sich bemüsst gefunden, im n.-ö. Landesamtsblatte vom 1. November 1912 folgende Verlautbarung kundzugeben:

Wichtige Mahnung für die Bürgermeister!

Z. 5005/6-XXII/397 a St.

Der Privattechniker Franz Lang, früher in Wien, jetzt in Lundenburg, versendet an die Bürgermeister Bekanntmachungen, mit welchen er den Grundbesitzern seine Dienste anbietet, behufs Verlautbarung*) und Entgegennahme von Anmeldungen. Da diese Bekanntmachungen nach ihrer äußeren Form den Anschein behördlicher Kundmachungen hervorrufen können, werden die Herren Bürgermeister aufmerksam gemacht, daß es sich hier selbstverständlich nur um die Geschäfte eines Privatgeometers handelt, zu deren Vermittlung die Herren Bürgermeister in ihrer amtlichen Stellung keineswegs berufen sind.

Die Herren Bürgermeister werden daher aufgefordert, derartige Ansinnen des vor genannten Privatgeometers unberücksichtigt zu lassen.

Wien, am 28. Oktober 1912.

Der Landesausschuß

des Erzherzogtumes Oesterreich u. d. Enns:

Stöckler, Referent.

Stand der Arbeiten zur Anlegung der Grundbücher in Dalmatien.

Am Schlusse des Jahres 1911 waren die Grundbücher für sämtliche Gemeinden in den Bezirksgerichtssprengeln Arbe, Kistanje, Pago, Zaravecchia, Sebenico, Scardona, Stretto, Vrlika, Brazza, Cittavecchia, Lesina, Lissa und Makarska sowie in den Kreisgerichtssprengeln Ragusa und Cattaro eröffnet. In den übrigen 12 Bezirksgerichtssprengeln sind die Grundbücher für die Mehrzahl der Gemeinden eröffnet. Für 55 Gemeinden sind die Grundbuchs-anlegungsarbeiten noch durchzuführen.

Stand der Arbeiten zur Anlegung der Grundbücher in Tirol und Vorarlberg. Am Schlusse des Jahres 1911 waren die Grundbücher in 24 Gerichtsbezirken für sämtliche Gemeinden eröffnet, und zwar in Hall, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Schwaz, Steinach, Telfs, Bozen, Brunek, Kaltern, Kastelreuth, Lana, Lienz, Meran, Schlanders, Welsberg, Windisch-Matrei, Lavis, Levico, Trient, Arco, Pieve di Ledro, Riva, Bregenz. In 33 Gerichtsbezirken war die Grundbuchs-anlegung im Zuge und in 15 Gerichtsbezirken wurde sie noch nicht in Angriff genommen, u. zw. in Hopfgarten, Fügen, Landeck, Mieders, Nauders, Ried, Zell a. Z., Cembra, Fassa, Malè, Primiero, Ala, Condino, Villa Lagarina und Montafon.

*) Siehe Seite 137 des Jahrganges 1911, n. ö. Landesversammlung vom 5. März 1911.